

## Information gemäß Art. 14 der Datenschutz-Grundverordnung für Verpflichtungen nach dem Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG)

### 1. Anlass der Datenerhebung

Das SprengG sieht vor, dass sprengstoffrechtliche Erlaubnisinhaber in bestimmten Fällen personengebundene Daten der für sie tätigen Personen der zuständigen Sprengstoffbehörde zur Verfügung stellen.

### 2. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Bezeichnung der Sprengstoffbehörde

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Telefon

E-Mail

### 3. Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz

Name des/der Beauftragten für den Datenschutz

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Telefon

E-Mail

### 4. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die zuständige Sprengstoffbehörde verarbeitet zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgabe der Gefahrenabwehr im Bereich des SprengG auch personengebundene Daten anderer Personen, sofern dies nach den rechtlichen Bestimmungen zulässig ist. Dabei werden die zulässigen personenbezogenen Daten anderer Personen in Registern und Vorgängen gespeichert. Insbesondere können aufgrund von § 21 Abs. 4 SprengG geregelten Mitteilungspflichten und der in § 14 Satz 2 und 3 SprengG normierten Anzeigepflichten personengebundene Daten anderer Personen verarbeitet werden.

### 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Nach § 39a Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 und 2 SprengG teilt die Sprengstoffbehörde der für den Befähigungsscheininhaber zuständigen Meldebehörde die erstmalige Erteilung der Befähigungsscheins mit. Sie unterrichtet ferner die Behörde, wenn eine Person über keinen Befähigungsschein mehr verfügt. Darüber hinaus gelten die Vorschriften der Landespolizei- bzw. Landesordnungsbehördengesetze, die ihrerseits die Übermittlung personenbezogener Daten regeln können. Sofern dort die hier angesprochenen Fälle nicht festgelegt sind, gelangen die Landesdatenschutzgesetze zur Anwendung.

### 6. Dauer der Speicherung

Die personengebundenen Daten werden nach der Erhebung bei der Sprengstoffbehörde so lange gespeichert, wie dies nach Maßgabe der Landespolizei- bzw. Landesordnungsbehördengesetze in Verbindung mit dem Landesdatenschutzgesetz für die Zwecke der Gefahrenabwehr im Bereich des SprengG erforderlich ist.

## 7. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DSGVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DSGVO zutrifft.
- d) Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Abs. 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DSGVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DSGVO).

## 8. Beschwerderecht

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht sind, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Aufsichtsbehörde gegenüber öffentlichen Stellen ist der jeweilige Landesbeauftragte für den Datenschutz.

### Kontaktdaten zur/zum Landesdatenschutzbeauftragten

## 9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sprengstoffrechtliche Erlaubnisinhaber haben etwa nach §§ 14 und 21 Abs. 4 SprengG die erforderlichen Daten über andere Personen in bestimmten Fällen anzugeben, damit sie etwa ihren diesbezüglichen bußgeldbewehrten Anzeige- bzw. Mitteilungspflichten nachkommen. Damit wird der Sprengstoffbehörde die Prüfung ermöglicht, ob die notwendigen Anforderungen durch die Erlaubnisinhaber erfüllt sind.